

29. Besteht der in Art. 29 B.D. vorgesehene Anspruch auf Sicherstellung nur für die Zeit, während deren der Wechsel noch nicht fällig ist? Ist danach eine nach Eintritt der Fälligkeit gewährte Sicherung eine solche, auf welche der Wechselgläubiger keinen Anspruch hatte (R.D. §§ 23 Ziff. 2)?

II. Civilsenat. Urtr. v. 25. Juni 1897 i. S. G. & Sch. (Bekl.)
w. Kl. & U. Konkursm. (Kl.). Rep. II. 119/97.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Firma erwirkte am 25. Juni 1895 gegen Kl. & U. zur Sicherung von zwei Wechselforderungen einen Arrestbefehl, auf Grund dessen sie am 27. Juni zwei ihrer Schuldnerin angeblich zustehende Forderungen pfänden ließ. Am 11. Juli wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kl. & U. eröffnet. Der Konkursverwalter focht nun mittels Klage den Arrest und die daraufhin vorgenommene Pfändung an. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht erkannte sie dagegen im wesentlichen zu. Die gegen dessen Entscheidung von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat die Anfechtung der von der Beklagten erwirkten Arrestpfändungen für begründet erklärt, weil alle

Voraussetzungen zur Anwendung von § 23 Ziff. 2 R.O. gegeben seien. Diese Auffassung wird von der Revisionsklägerin nur insoweit beanstandet, als das Berufungsgericht angenommen hat, sie habe die ihr aus der Pfändung erwachsene Sicherung überhaupt nicht, jedenfalls nicht der Art nach zu beanspruchen gehabt, in welcher sie erfolgt sei. Auch geben im übrigen, nämlich soweit es sich um die Feststellung der Zahlungseinstellung und um den der Beklagten nach § 23 Ziff. 2 R.O. obliegenden Beweis handelt, die Ausführungen des Oberlandesgerichtes zu keinerlei Bedenken Veranlassung. Es handelt sich also nur darum, ob das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, der Beklagten habe der von ihr behauptete, aus Art. 29 W.D. abgeleitete Anspruch auf die erlangte Sicherheit (nämlich das von ihr beanspruchte Pfandrecht) zur Zeit der Pfändung nicht zugestanden. Diese Annahme wurde vom Oberlandesgerichte darauf gestützt, daß Art. 29 W.D. einen Anspruch auf Sicherstellung nur bezüglich noch nicht fälliger Wechsel unter bestimmten Voraussetzungen vorsehe, am Tage der Pfändung — 27. Juni 1895 — aber die beiden Wechsel der Klägerin bereits verfallen gewesen seien. Der Auffassung des Oberlandesgerichtes liegt ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte, wenn es sich anders verhielte, und ihr ein allgemeiner Anspruch auf Sicherung zugestanden hätte, gerade die durch die Arrestpfändung erlangte Sicherheit, d. h. ein Pfändungspfandrecht, hätte beanspruchen können.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichtes vom 7. November 1888, veröffentlicht in Seuffert's Archiv Bd. 44 S. 378 und in Wolze, Bd. 7 Nr. 293, sowie die hier in Bd. 14 Nr. 214, 215 angeführten weiteren reichsgerichtlichen Urteile.

Die Ansicht des Oberlandesgerichtes steht nicht, wie die Revisionsklägerin behauptet hat, in Widerspruch mit den Grundsätzen, die in dem Plenarbeschlusse des Reichsgerichtes vom 6. Dezember 1883,

Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 10 S. 33,

ausgesprochen worden sind. Dort wurde dargelegt, daß der Anspruch auf Befriedigung nicht einen Anspruch auf Sicherung in sich enthalte, diese beiden Ansprüche vielmehr voneinander unabhängig seien. Daraus folgt, daß derartige Ansprüche nebeneinander bestehen können, nicht aber auch, daß ein Anspruch auf Sicherung stets so lange fortbestehen muß, bis der Gläubiger Befriedigung erlangt hat. Auch in Ansehung

fälliger Forderungen kann unzweifelhaft ein Anspruch auf besondere Sicherstellung (im Gesetze oder durch Vertrag) eingeräumt werden; so kommt z. B. die sog. Urteilshypothek, wo sie besteht, derartigen Forderungen zu gute. Aber der Anspruch auf Bestellung einer besonderen Sicherheit kann auch in der Weise gewährt werden, daß er nur bis zum Eintritt der Fälligkeit der Forderung geltend gemacht werden darf. Um einen solchen Anspruch handelt es sich in den Artt. 26. 29 W.D., welche dem Wechselgläubiger unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise das Recht einräumen, vor Eintritt des Verfalltages Klage auf Bestellung einer Sicherheit zu erheben. In diesen Vorschriften ist zwar die erwähnte Beschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen; daß aber nur in dem Zeitraume vor der Fälligkeit des Wechsels, also solange eine Klage auf Zahlung nicht zulässig ist, die Bestellung einer besonderen Sicherheit gefordert werden darf, ergibt sich deutlich aus Grund und Zweck der erwähnten Bestimmungen. In den beiden hier geregelten Fällen bestand ein Bedürfnis zur Einräumung einer Klage auf Sicherstellung, als die Wechselordnung erlassen wurde, nur in Ansehung desjenigen Zeitraumes, in dem eine Klage, insbesondere eine Inanspruchnahme der Vormänner, ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen war. In denjenigen Fällen, in welchen der Wechsel bereits fällig war, konnte der Gläubiger mit der Klage auf Zahlung denselben Erfolg erzielen, wie mit der Klage auf Sicherheitsleistung. Erst durch § 23 Biff. 2 R.D. und die darauf bezügliche Rechtsprechung hat die Frage, ob der Anspruch auf Sicherstellung auch für die Zeit nach der Fälligkeit des Wechsels fortbesteht, praktische Bedeutung erlangt. Dieser Umstand konnte aber bei Erlaß der Wechselordnung nicht vorausgesehen werden und deshalb nicht in Betracht kommen. Eine für die Zeit vor Verfall des Wechsels gegebene Klage genügte dem Gläubiger; andererseits wären die Vormänner des Wechselinhabers großen und zwecklosen Belästigungen ausgesetzt gewesen, wenn diesem für die spätere Zeit zwei Klagen eingeräumt worden wären, von denen er nebeneinander oder nacheinander hätte Gebrauch machen können. Hiernach kann der Wechselinhaber nach Eintritt der Fälligkeit des Wechsels weder nach Art. 26 W.D. wegen verweigerter Annahme, noch auf Grund des Art. 29 wegen erfolgter Zahlungseinstellung α Bestellung einer Sicherheit fordern, sondern in beiden Fällen nur auf Zahlung klagen. Im letzteren Falle ist es auch gleich-

gültig, ob die Zahlungseinstellung erst nach Eintritt der Fälligkeit, oder schon vorher erfolgte. Der in den Artt. 26, 29 W.D. vorgesehene Anspruch auf Sicherstellung besteht nur so lange, als nicht Zahlung gefordert werden darf; sobald ein Anspruch auf Befriedigung besteht, darf nur noch dieser, nicht auch daneben eine besondere Sicherstellung verlangt werden. Ist dies richtig, so kann ein Wechselgläubiger, der erst nach der Fälligkeit des Wechsels eine Sicherstellung erlangte, auch nicht mit Erfolg geltend machen, er habe einen Anspruch darauf gehabt; denn in § 23 Ziff. 2 R.D. wird, wie allgemein anerkannt ist, ein klagbarer Anspruch vorausgesetzt. Die dargelegte Auffassung ist übrigens auch schon früher vom VI. Civilsenate des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 25. November 1886,

vgl. Bolze, Bb. 3 Nr. 380,

und ebenso vom III. Strafsenate in einem Urteile vom 28. März 1889,

vgl. Juristische Wochenschrift 1889 S. 229 Nr. 16,
ausgesprochen worden.¹

Die Revisionsklägerin hat sich zwar noch darauf berufen, daß bezüglich des einen Wechsels der Arrestbefehl schon am Tage vor Eintritt der Fälligkeit erwirkt worden sei. Dieser Umstand ist aber nicht entscheidend; denn nicht durch den Arrestbefehl, sondern erst durch die Pfändung, welche als die nach den §§ 23, 28 R.D. angefochtene Rechts-handlung anzusehen ist, hat die Beklagte die in § 23 Ziff. 2 R.D. erwähnte Sicherheit erlangt. Es kann daher nur darauf ankommen, ob noch am Tage der Pfändung der Anspruch auf Sicherstellung bestand. Diese Frage hat aber das Oberlandesgericht ohne Rechts-irrtum verneint.“ . . .

¹ So auch Hartmann, Wechselrecht S. 358 (unter Bezugnahme auf Liebe und Brauer); ferner Rehbein, Wechselordnung Art. 29 S. 57, und Peterfen-Kleinfeller, Konkursordnung § 23 S. 121. D. C.